

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/49 vom 18. März 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/49 du 18 mars 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/49 del 18 marzo 2019

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass der Rückforderung. Abweisung, da aufgrund einer Meldepflichtverletzung (Zuzug Sohn) kein guter Glaube vorliegt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. März 2019, EL 2017/49).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde neben dem Erlass der Rückforderung in Höhe von Fr. 4'148.-- und dem Erlass der Mahngebühren in Höhe von Fr. 30.— auch die erneute Überprüfung der Ergänzungsleistungen beantragt; ausserdem hat sie um Lösungsvorschläge in Bezug auf die Situation mit ihrem Sohn gebeten (act. G 1). Den Antrag, die Mahngebühren zu erlassen, hat sie am 6. November 2018 zurückgezogen (act. G 14), sodass die Beschwerde diesbezüglich gegenstandslos geworden ist. Der Antrag der Beschwerdeführerin, die Ergänzungsleistungen erneut zu überprüfen, zielt am Streitgegenstand des Einspracheentscheides vorbei und kann deshalb nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens sein. In Bezug auf die Bitte der Beschwerdeführerin, sie in ihrer aktuellen Lebenssituation zu beraten bzw. Lösungsansätze aufzuzeigen, erachtet sich das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen als nicht zuständig. Der Beschwerdeführerin wird diesbezüglich geraten, sich allenfalls an das zuständige Sozialamt oder die IV-Stelle zu wenden und dort ihre Situation zu schildern. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist demnach einzig die Frage, ob der Beschwerdeführerin die Rückforderungsschuld in Höhe von Fr. 4'148.-- zu erlassen ist.

E. 2

2.1 Nachdem die Beschwerdeführerin seit ihrer Anmeldung für den Bezug von Ergänzungsleistungen stets alleine gewohnt hatte, ist am 1. November 2014 ihr Sohn bei ihr eingezogen (vgl. EL-act. 30). Dieser Umstand ist der EL-Durchführungsstelle mangels einer früheren Meldung durch die Beschwerdeführerin erst im Rahmen der periodischen Überprüfung der Ergänzungsleistungen im Oktober 2017 bekannt geworden (vgl. EL-act. 23, 30). Die Beschwerdegegnerin hat in der Folge die seit dem 1. November 2014 zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen zurückgefordert. Angesichts dieser formell rechtskräftigen und damit verbindlichen Rückforderungsverfügung vom 13. April 2017 steht fest, dass die Beschwerdeführerin infolge des nicht gemeldeten Zuzugs ihres Sohnes im November 2014 Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 4'148.-- bezogen hat, die ihr von Gesetzes wegen nicht zugestanden haben (EL-act. 11). 2.2 Der Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; ATSG) sieht als Grundsatz vor, dass unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstattet

werden müssen. Eine entsprechende Rückforderungsverfügung dient der Verwirklichung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes, denn sie bildet die Grundlage dafür, dass einer versicherten Person, die ihr von Gesetzes wegen nicht zustehende Leistungen bezogen hat, diese zu viel bezogenen Leistungen zurückerstatten muss. Von diesem Grundsatz sieht der Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG eine Ausnahme vor: Unrechtmässig bezogene Leistungen, die in gutem Glauben empfangen worden sind, müssen nicht zurückerstattet werden, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die für einen Erlass geforderte Voraussetzung des guten Glaubens ist nicht erfüllt, wenn die versicherte Person wusste oder bei gebührender Sorgfalt hätte wissen müssen, dass sie mehr als die gesetzlich geschuldeten Leistungen bezog. Rechtsprechungsgemäss ist ein Erlass einer Rückforderung darüber hinaus aber auch ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die zu hohen Leistungen zwar gutgläubig bezogen, aber mit einer groben Verletzung ihrer Melde- oder ihrer Kontroll- und Hinweispflicht jenen Fehler (mit-)verursacht hat, der zur Ausrichtung der zu hohen Leistungen geführt hat. Nach der Terminologie des Bundesgerichtes kann sich die versicherte Person in einem solchen Fall nicht auf ihren guten Glauben berufen (BGE 102 V 245 E. 3a f. S. 245 f. mit Hinweisen). Damit ist gemeint, dass es stossend wäre, wenn eine versicherte Person durch eine (grobe) Nachlässigkeit beziehungsweise durch eine Verletzung ihrer Melde- oder ihrer Kontroll- und Hinweispflicht einen Fehler (mit-)verursacht hätte, die Beseitigung der Folgen dieses Fehlers durch eine Rückforderung aber mit dem Hinweis auf ihre Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug verhindern könnte. Der Erlass einer Rückforderung ist daher rechtsprechungsgemäss namentlich dann ausgeschlossen, wenn eine versicherte Person ihre Melde- und Kontrollpflichten verletzt und dadurch den Fehler der EL-Durchführungsstelle (mit-)verursacht hat (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2013/31 des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 21. Oktober 2014, E. 2.1).

2.3 Die Beschwerdeführerin hat sinngemäss argumentiert, sie habe davon ausgehen dürfen, dass sie den Zuzug ihres Sohnes der Beschwerdegegnerin nicht habe melden müssen, weil ihr Sohn sich nie finanziell an den Lebenskosten beteiligt habe. Sie habe deshalb nicht auf die Idee kommen können, dass sein Zuzug EL-rechtlich relevant sein könnte (vgl. act. G 5 sowie EL-act. 7, 12). Damit hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass es sich ihres Erachtens in Bezug auf den Zuzug ihres Sohnes um einen Sonderfall gehandelt habe, in dem ausnahmsweise keine Meldepflicht bestanden habe. Art. 31 Abs. 1 ATSG sieht vor, dass jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen u.a. von den Bezügerinnen und Bezüger zu melden ist. Bezogen auf die Ergänzungsleistungen spezifiziert Art. 24 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) die Meldepflicht dahingehend, dass u.a. die Anspruchsberechtigten den kantonalen Durchführungsstellen von jeder Änderung ihrer persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich Mitteilung zu machen haben. Dem Wortlaut dieser Bestimmungen zufolge und weil der Staat unter der Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips erst dann eine Aufgabe zu übernehmen hat, wenn sie nicht durch seine Bürger bewältigt werden kann, obliegt es also grundsätzlich zunächst den Bezügerinnen und Bezüger einer Sozialversicherungsleistung abzuschätzen, welche konkreten Änderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse "ins Gewicht fallen" bzw. welche Verhältnisse für die beanspruchte Leistung massgebend sind. Im vorliegenden Fall hätte die Beschwerdeführerin die Relevanz des Zuzugs ihres Sohnes für die Ergänzungsleistungen also allein gestützt auf Art. 24 ELV bzw. Art. 31 Abs. 1 ATSG dem Grundsatz nach selbstständig abschätzen und deshalb zum Schluss kommen dürfen, dass

diesbezüglich keine Meldepflicht bestehe, weil ja eben gerade keine offenkundige Veränderung in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten war, da der Sohn sich nicht an den Mietkosten beteiligte. Der gute Glaube wäre also grundsätzlich zu bejahen. Weil die Beurteilung der Relevanz einer Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen aber aufgrund der damit verbundenen komplexen Sachverhalts- und Rechtslage die Fähigkeiten der EL-Bezüger oftmals übersteigt, enthalten die EL-Verfügungen unter dem Titel "Meldepflicht" eine (nicht abschliessende) Auflistung von massgeblichen und damit meldepflichtigen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Damit haben die EL-Durchführungsstellen die Aufgabe der Beurteilung der Massgeblichkeit einer Sachverhaltsveränderung bzw. die Aufgabe der Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Meldepflicht im Umfang der erstellten Auflistung übernommen. 2.4 Gemäss der Auflistung in den EL-Verfügungen gilt u.a. die "Veränderung der Personenzahl im Haushalt" als meldepflichtig. Eine Beschränkung dieser Meldepflicht auf den Zuzug oder Wegzug von Personen, die sich finanziell an den Wohn- oder Lebenskosten beteiligen, ist dabei nicht vorgesehen. Die Würdigung der Relevanz eines Zuzugs oder Wegzugs einer Person in oder aus dem Haushalt eines EL-Bezügers obliegt somit vollständig der EL-Durchführungsstelle und nicht den EL-Bezügern. Vorliegend kann den Akten nichts entnommen werden, das im konkreten Fall eine gegenteilige Annahme zugelassen hätte. Von einer EL-Bezügerin muss erwartet werden, dass sie die EL-Verfügungen aufmerksam durchliest, um sich insbesondere auch über ihre Pflichten im Klaren zu sein. Die Beschwerdeführerin kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass sie durch das Einwohneramt D.____, den Sozialdienst der Klinik C.____, die Pro Senectute E.____ o. ä. auf ihre Meldepflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin hätte aufmerksam gemacht werden müssen. Sollte die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Augenleidens (vgl. act. G 5.1) nicht in der Lage gewesen sein, den Inhalt der EL-Verfügungen zu lesen, so wäre es ihr zumutbar gewesen, sich Hilfe zu holen und sich die Verfügung beispielsweise vorlesen zu lassen. Obwohl es also nachvollziehbar ist, dass es für die Beschwerdeführerin nicht selbstverständlich gewesen ist, dass der Zuzug ihres Sohnes eine meldepflichtige Veränderung darstellte, weil dieser nichts an die Mietkosten beitrug, hat die Beschwerdeführerin den Hinweis auf den Umfang ihrer Meldepflicht in den EL-Verfügungen kennen müssen. Weil die Veränderung der Anzahl von Mitbewohnern ohne jede Einschränkung explizit als Beispiel für meldepflichtige Sachverhaltsveränderungen in den EL-Verfügungen aufgeführt gewesen ist, hätte sie sich ihrer diesbezüglichen Meldepflicht bewusst sein müssen und nicht davon ausgehen dürfen, dass sie selbst über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Meldepflicht im Falle einer Veränderung der Personenzahl im Haushalt entscheiden dürfe. Deshalb muss sie sich vorwerfen lassen, ihre Meldepflicht in grober Art und Weise verletzt zu haben. Die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens ist somit nicht gegeben. 2.5 Da die Voraussetzungen für den Erlass kumulativ erfüllt sein müssen, hat die Beschwerdegegnerin aufgrund des fehlenden guten Glaubens den Erlass der Rückforderung der zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen von November 2014 bis Februar 2017 selbst dann zu Recht verneint, wenn die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten sollte. Es ist jedoch festzuhalten, dass Rückforderungen, die nicht eingetrieben werden können, erfahrungsgemäss als uneinbringlich abgeschrieben werden.

E. 3

Zusammenfassend ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.